

Satzung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 11.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres eine Zweitwohnung innehat.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Hauptwohnung ist diejenige Wohnung von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Im Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder dem Mieter zu einer um mehr als 20 v.H. von der üblichen Miete abweichenden Miete überlassen

sind, gilt statt des Betrages nach Abs. 2 als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 13.02.1991 (BGBl. I. S.230) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

	Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 1.278 EURO	132 EURO
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 1.840 EURO	268 EURO
c) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 2.454 EURO	403 EURO
d) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 3.067 EURO	536 EURO
e) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 3.681 EURO	669 EURO
f) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 4.294 EURO	805 EURO
g) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 4.908 EURO	940 EURO
h) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 5.512 EURO	1.073 EURO
i) bei einem jährlichen Mietaufwand über 5.512 EURO	1.206 EURO

(2) In den Fällen des § 5 Abs.1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer

Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum

von bis zu einem Monat: 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

bis zu drei Monaten: 50 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

bis zu sechs Monaten: 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird der Steuertatbestand erst nach dem 01. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 29.11.1994 mit Ihren Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister der Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Feldberg (Schwarzwald), den 11.09.2001



Stefan Wirbser, Bürgermeister